

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur externen Nutzung von Räumen, Infrastruktur und Anlagen der Fernfachhochschule Schweiz

(Version 1: 12.03.2021)

Inhalte:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Nutzungsbedingungen
3. Nutzungsgesuch und Vertrag
4. Tarife und Abrechnungen
5. Datenschutz
6. Anwendbares Recht / Gerichtsstand
7. Schlussbestimmung

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Nutzung der Räume, Infrastruktur und Anlagen durch externe Veranstaltende und Nutzer in den Flächen der Stiftung Fernfachhochschule Schweiz, Brig FFH-CH (nachfolgend «FFHS»). Als Veranstaltende und Nutzer gelten auch Angehörige der FFHS, wenn sie die Räume oder Anlagen ausserhalb ihrer Auftrags erledigung, ihres Studiums oder ihrer Weiterbildung an der FFHS nutzen.

Die AGB können für die einzelnen Standorte, Räume oder Anlagen von der FFHS mit besonderen Bestimmungen ergänzt oder geändert werden.

2 Nutzungsbedingungen

2.1 Nutzungsausschluss

Die FFHS behält sich das Recht vor, bestimmte Organisationen, Gruppierungen oder Veranstaltungsarten als Nutzer abzulehnen (Liste nicht abschliessend). Dies kann ohne jede Begründung erfolgen,

- a) falls Störungen des Betriebs oder Schädigungen von Liegenschaften und Mobiliar zu befürchten oder bereits erfolgt sind;
- b) wenn Auflagen, geltende Bestimmungen oder Anweisungen des Hausdienstes missachtet werden;
- c) wenn ein falscher Eindruck eines Bezugs der Veranstaltung oder der Veranstaltenden zur FFHS entsteht oder die Veranstaltenden den Namen der FFHS missbräuchlich für eigene Anliegen benützen;
- d) wenn ein Mieter die Räume oder Anlagen weitervermieten oder zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwenden;

- e) wenn sie mit der Nutzung von Räumen oder Anlagen durch andere Veranstaltende nicht verträglich ist;
- f) wenn die Interessen der FFHS anderweitig beeinträchtigt werden oder mit wesentlichen Grundsätzen der FFHS nicht vereinbar sind.

2.2 Einhaltung der geltenden Bestimmungen

Die Veranstaltenden und Nutzer sind dafür verantwortlich, dass geltende Bestimmungen, Auflagen sowie Anweisungen des Hausdienstes auch von den weiteren Beteiligten befolgt werden.

Die jeweilige Hausordnung ist integrierter Bestandteil dieser AGB.

Mit dem Abschluss der Buchung erklärt sich der Veranstalter und Nutzer mit den AGB und der Hausordnung vollumfänglich einverstanden bzw. bestätigt diese einzuhalten.

2.3 Zutrittsrechte und Nutzungsdauer

Mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. der rechtsgültigen Vereinbarung haben die Veranstalter und Nutzer das Zutrittsrecht für das entsprechende Objekt während dem gemieteten Zeitraum. Die gebuchte Nutzungsdauer ist verbindlich. Bei Zeitüberschreitung werden zusätzliche Kosten angerechnet. Während der Nutzungsdauer bis nach Mietende und dem Verlassen des Gebäudes trägt die im Vertrag bzw. der Vereinbarung aufgeführte Partei die Verantwortung und das Risiko über die Zugänglichkeit der Räumlichkeit sowie der dort vorhandenen Infrastruktur.

2.4 Sorgfaltspflicht, Haftung und Schäden

Sämtlichen Räumen und Anlagen ist Sorge zu tragen. Der FFHS ist eine volljährige Ansprechperson zu melden (inkl. Telefonnummer), die während der Veranstaltungszeit bei sämtlichen Unklarheiten erreicht werden kann. Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt bis zur Volljährigkeit ein Elternteil oder eine entsprechende erwachsene Person die Verantwortung gegenüber der FFHS. Sie ist verantwortlich für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten und hat während dem ganzen Anlass anwesend zu sein und für einen geordneten Ablauf zu sorgen.

Die Benutzung in den Flächen der FFHS erfolgt auf eigene Verantwortung. Die FFHS haftet nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Schädigung und nur für direkte Schäden. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit oder für indirekte Schäden wie insbesondere entgangener Gewinn wird nach Massgabe von Art. 100 des Schweizerischen Obligationsrechts ("OR") wegbedungen. Ebenso wird die Haftung für Hilfspersonen gemäss Art. 101 Abs. 2 OR gänzlich ausgeschlossen. Die Haftung der FFHS ist – soweit gesetzlich zulässig – maximal bis zum Betrag der vereinbarten Leistungen beschränkt. Ausgeschlossen wird auch jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen von Sachen, die vom Veranstalter und Nutzer, seinen Mitarbeitern, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden oder für verlorene, liegengelassene Gegenstände.

Die Veranstalter und Nutzer haben die Räume und Anlagen im gleichen Zustand zurückzugeben, in dem sie diese angetreten haben, und haften für alle anlässlich der Nutzung entstehenden Sach- und Personenschäden. Die entsprechenden Risiken sind durch sie genügend zu versichern.

Allfällige bestehende Mängel sind der FFHS umgehend, spätestens innerhalb von 24 Stunden, unter vermietungsmanagement@ffhs.ch oder unter Tel. 044 512 09 09 zu melden. Dasselbe gilt für Schäden, die im Laufe der Veranstaltung verursacht werden.

Reparaturarbeiten sind ausschliesslich Sache der FFHS oder des Gebäudeeigentümers.

2.5 Veranstaltungsversicherung

Der Veranstalter und Nutzer hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die Art und Umfang der Nutzung Rechnung trägt. Entsprechende Versicherungsnachweise sind der FFHS auf Rückfrage vorzulegen.

3 Nutzungsgesuch und Vertrag

3.1 Nutzungsgesuch

Veranstaltungsinteressenten richten ihre Anfrage an das Vermietungsmanagement der FFHS. Sie haben den Zweck der Nutzung und die hinter der Veranstaltung stehende Person oder Organisation offenzulegen, woraufhin über das Nutzungsgesuch, bzw. einen Nutzungsausschluss (Ziff. 2.1) entschieden wird. Die Nutzung kann mit Auflagen verbunden werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen.

3.2 Vertrag

Das Vermietungsmanagement schliesst mit dem Veranstalter und Nutzer einen schriftlichen Vertrag über die externe Nutzung von Räumlichkeiten oder Anlagen ab. Für Einzelvermietungen gibt es eine rechtsgültige Mietvereinbarung via Buchungsplattform, für Langzeitvermietungen einen schriftlichen Vertrag und für Veranstaltungen mit wiederkehrendem Charakter die Möglichkeit eines Dauermietvertrages. Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist in jedem Falle untersagt.

Das Vermietungsmanagement kann dem Veranstalter und Nutzer kurzfristig andere als die bestellten Räume oder Anlagen zuweisen, soweit dies zumutbar ist. Ziff. 3.43.4 bleibt vorbehalten.

3.3 Annullierungen

Annullierungen von Langzeitvermietungen sind dem Vermietungsmanagement schriftlich mitzuteilen. Die Annullierungsbedingungen werden im Mietvertrag geregelt.

Bei Einzelvermietungen werden die Annullationsgebühren für die Räumlichkeiten bei Nichtdurchführung eines Anlasses, unabhängig vom Grund des Rückzugs, wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn fallen keine Kosten an;
- b) 13 Kalendertage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn: 100% des Tarifs.

Eine Rückvergütung oder der Erlass der Gebühr bei nicht beanspruchten Leistungen oder infolge einer vorzeitigen Beendigung einer Veranstaltung ist – vorbehaltlich einer rechtzeitigen Annullierung gemäss Ziff. 3.3 – nicht möglich.

3.4 Rücktritt

Die FFHS ist jederzeit berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) infolge höherer Gewalt weder der reservierte Raum noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann;
- b) Gründe für einen Nutzungsausschluss gemäss Ziff. 2.1 vorliegen.

4 Tarife und Abrechnungen

4.1 Tarifordnung

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. Mehrwertsteuer gemäss geltendem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Die Veranstaltungen werden, wenn nicht anders vereinbart, auf der Buchungsplattform bei Buchungsabschluss der anzugebenden Kreditkarte oder anderen Sofort-Zahlungsmitteln belastet und bezahlt. Bei separater Vereinbarung und Mietvertrag wird der Betrag nach der Durchführung in Rechnung gestellt.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Rechnungen innerhalb 30 Tage zu begleichen.

Tarifänderungen bleiben vorbehalten, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung drei Monate überschreitet. Sie berechtigen die Veranstaltenden zum Rücktritt vom Vertrag innert vierzehn Tagen seit Bekanntgabe der neuen Tarife.

4.2 Zusatzleistungen

Mit den Nutzungsgebühren werden folgende Leistungen abgegolten:

- a) Gebrauch der Räumlichkeiten zum angegebenen Zweck;
- b) Nutzung der im jeweiligen Raum vorhandenen technischen Standardausstattung gemäss Raumübersicht / Raumtyp;
- c) Seminarbestuhlung.

Nicht inbegriffene Gerätenutzungen und Leistungen werden dem Veranstalter als Zusatzleistungen in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung erfolgt basierend auf den Einheits-, Regie- und Stundensätze der Tarifordnung.

4.3 Zusätzliche Gerätenutzungen und Dienstleistungen

Die Nutzung von Geräten, die nicht zur Grundausstattung eines Raums oder einer Anlage gehören, ausserordentliche Dienstleistungen und die Kosten für die Behebung von durch den Mieter verursachten Schäden werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.4 Anzahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) bei Langzeitvermietungen

Die FFHS ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Anzahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) zu verlangen. Deren Höhe und die Zahlungsstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Kommt der Veranstalter und Nutzer seiner Verpflichtung zur

Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist die FFHS berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Räumlichkeiten anderweitig zu vergeben.

Eine erhobene Sicherheitsleistung (Kaution) wird nach vollständiger Begleichung aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Rechnungen zurückerstattet. Sie kann zur Deckung von Schäden oder zur Nachreinigung teilweise oder ganz zurückbehalten werden.

5 Datenschutz

Sämtliche Daten, welche im Zusammenhang mit dem Entstehen des Vertrags bzw. der rechtsgültigen Vereinbarung stehen, werden für vertragsrelevante Zwecke benutzt. Die Daten werden sodann genutzt, um über neue Angebote im Zusammenhang mit der Nutzung von Infrastruktur der FFHS zu informieren. Der Kunde hat die Möglichkeit, solche Werbung abzulehnen.

6 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht. Für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sind die Gerichte am Ort der gelegenen Sache zuständig.

7 Schlussbestimmung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil des Mietvertrags und -Vereinbarung und müssen in allen Teilen eingehalten werden. Mit der Unterschrift des Mietvertrags oder mit Abschluss der Buchung erklärt sich die Mieterschaft mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und diese einzuhalten.

Diese Allgemeinen Bedingungen treten ab 12. März 2021 in Kraft.

Die FFHS behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen.